



## Vertragserfüllungsbürgschaft

Der Auftragnehmer

und

der Auftraggeber

haben am \_\_\_\_\_ einen Vertrag geschlossen. Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Vertragsleistungen eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt

der Bürge

hiermit nach Maßgabe des Folgenden für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische, unbefristete und unbedingte Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€ ( in Worten: \_\_\_\_\_ €)

an den Auftraggeber zu zahlen.

Die Bürgschaft sichert alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen der Verletzung aller vom Auftragnehmer übernommenen Vertragspflichten nebst Vertragsstrafen, egal aus welchem Rechtsgrund, sämtlichst nebst Zinsen und Kostenersatzansprüchen, soweit sie bis zur Abnahme entstanden sind. Vom Sicherungszweck erfasst sind insbesondere Ansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung von Vertragspflichten durch den Auftragnehmer bis zur Abnahme, egal aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche auf vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Vertragsstrafe, Erstattung von Überzahlungen (soweit bis zur Abnahme geltend gemacht), Schadensersatzansprüche jeglicher Art, Pflichtverletzungen wegen Verschuldens bei Vertragsschluss und aus Abwicklungsverhältnissen (z. B. berechtigte Kündigung des Vertrages) und Erfüllung von Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen des Auftragnehmer im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte Soweit

Mängelansprüche abgesichert werden, haftet der Bürge nur für Ansprüche wegen Mängeln, die der AG bis zur Abnahme gerügt oder die der AG bei der Abnahme vorbehalten hat. Die Bürgschaft sichert keine Ansprüche wegen Mängeln, die der AG erstmals nach der Abnahme rügt.

Auf die Einreden der Aufrechnung gemäß §§ 770 und 771 BGB wird verzichtet; der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt jedoch nicht für unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit gilt nicht für die Anfechtung nach § 123 BGB. Wir können aus dieser Bürgschaft nur in Geld in Anspruch genommen werden und uns nicht durch Hinterlegung befreien.

Die Bürgschaftsforderung verjährt gemäß §§ 195, 199 BGB, nicht jedoch vor der gesicherten Hauptforderung.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Bürge

---

Namen in Druckbuchstaben